

Leitfaden für die theoretische und praktische Abschlussprüfung

(zuhanden der Weiterbildungsstätten)

1. Allgemeines

Die Theorieprüfung findet zuerst statt und muss bestanden werden, bevor die praktische Abschlussprüfung abgenommen werden kann.

Für die Auswahl der/des Prüfungsexpert:in steht die offizielle Liste in Anhang IV der [Mindestanforderungen Weiterbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Diplomierte Pflegefachperson, Operationsbereich](#) zur Verfügung.

Der/die Expert:in muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig sein, darf aber nicht zu der entsprechenden Weiterbildungsstätte gehören.

Falls der/die Expert:in kurzfristig verhindert ist, muss sie selbst für Ersatz sorgen.

2. Theoretische Abschlussprüfung

a. Umfang und Form

Eine schriftliche theoretische Prüfung bescheinigt, dass die/der Kandidat:in die Ziele der Ausbildung erreicht hat.

b. Zulassungsbedingungen

- Diplom der Grundausbildung
- Schlussbeurteilungsblatt

c. Gestaltung/Notengebung

- Die theoretische Prüfung wurde von den für die Weiterbildung verantwortlichen Personen und den Dozenten aufgestellt.
- Die Notengebung ist korrekt und objektiv.

d. Schlussbeurteilung

Die Noten und das Prüfungsdatum werden durch die/den Expert:in eingetragen.

Die/der Expert:in datiert und unterschreibt an der vorgesehenen Stelle, sofern alle geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und der Stempel und die Unterschrift der Ausbildungsverantwortlichen vorhanden sind.

3. Praktische Abschlussprüfung

a. Umfang und Form

- Empfang eines Patienten, Vorbereitung und Information des Patienten
- Vorbereitung eines grösseren und eines kleineren Eingriffes
- Instrumentieren bei einem dieser Eingriffe
- Zudienen bei dem zweiten Eingriff

b. Beurteilung

Die fünf Punkte gemäss [Mindestanforderungen](#) (Ziff. 9.2, Punkt 3) werden beurteilt.

c. Zulassungsbedingungen

- Die theoretische Prüfung wurde bestanden
- Die Prüfungsgebühr (Unkostenbeitrag) wurde bezahlt

d. Examinatoren/Notengebung

Die für die Weiterbildung verantwortliche Person ([Mindestanforderungen](#) Ziff. 7, Punkt 2) und eine Prüfungsexpertin führen die praktische Schlussprüfung durch. Die Benotung erfolgt durch die/den Examinator:in.

e. Schlussbeurteilung

Die Noten und das Prüfungsdatum werden durch die Verantwortlichen der Weiterbildung eingetragen. Die für die praktische Weiterbildung verantwortliche Person und die/der für die OP-Weiterbildung verantwortliche operativ tätige Fachärztin/Facharzt unterschreiben und die/der Expert:in datiert und unterschreibt am vorgesehenen Ort, sofern alle verlangten Unterlagen vorhanden sind und die Schlussbeurteilung korrekt ausgefüllt ist.

4. Folgende Unterlagen der zu Prüfenden sind der Expertin vorzulegen**a. Am theoretischen Prüfungstag**

- Diplom der Grundausbildung
- Schlussbeurteilungsblatt
- Expertenbericht für die theoretische Abschlussprüfung

b. Am praktischen Prüfungstag

- Diplom der Grundausbildung
- Schlussbeurteilungsblatt vorausgefüllt
- Die Noten der Theorieprüfung sind im Schlussbericht eingetragen
- Nachweis der bezahlten Prüfungsgebühr (Unkostenbeitrag)
- Expertenbericht für die praktische Abschlussprüfung

Die Schlussbeurteilung ist, sobald die theoretische und die praktische Abschlussprüfung absolviert sind, in **dreifacher** Ausführung zu erstellen und zu unterschreiben:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 Exemplar bleibt: | bei den Akten der praktischen Weiterbildungsstätte |
| 1 Exemplar bleibt: | bei den Akten der theoretischen Weiterbildungsstätte |
| 1 Exemplar geht an: | OdASanté (Original) |

